Übersichtsbegehung Artenschutz
und
Habitatpotenzialanalyse

zum Bebauungsplan

„Gerlinger Weg“

in 71254 Ditzingen-Hirschlanden

Auftraggeber: Stadt Ditzingen
Stadtbauamt, Abteilung Stadtplanung
Am Laien 1 71254 Ditzingen
Tel.: 07156 164-0 Fax: 07156 164-101
E-Mail: info@ditzingen.de

Auftragnehmer: gruen werkgruppe
Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbB
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

Mitarbeit: Jörg Daiss

April 2021

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Aufgabenstellung ... 1

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ... 1

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ... 5

4 Methodik ... 5

5 Habitatpotenzialanalyse ... 5

5.1 Vögel ... 6

5.2 Reptilien ... 8

5.3 Amphibien ... 8

5.4 Holzbewohnende Käferarten und Falterarten ... 8

5.5 Säugetiere ... 9

5.6 Weitere Arten ... 10

6 Artbezogene Konfliktanalyse ... 10

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose ... 10

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG ... 10

6.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 1 ... 10

6.2.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) ... 10

6.2.1.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht betroffener Bäume ... 11

6.2.2 Vermeidungsmaßnahme V 2 ... 11

6.2.2.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) ... 11

6.2.2.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum ... 11

7 Fazit ... 11

8 Literatur ... 11

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Gerlinger Weg“ in 71254 Ditzingen, Gemarkung Hirschlanden, Landkreis Ludwigsburg.

Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur detaillierten Abgrenzung und Planung siehe Abbildungen 1 und 2.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand des Ditzinger Stadtteils Hirschlanden im Gewann „Hubland“ und umfasst ca. 4,4 ha. Nördlich schließen Wohnbebauungen und Gärten entlang der Brühlstraße, des Gerlinger Wegs und der Brühlstraße an, östlich eine gewerbliche Baufläche. Die südliche Begrenzung bilden der Lärmschutzwall und die Böschungen an der L 1177 (Südrandstraße), die westliche Begrenzung die Böschungen entlang der Verbindungsstraße von der Südrandstraße zur Brühlstraße.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. geschützten Biotope, Naturdenkmäler und Schutzgebiete.

Mit wenigen m² Größe liegt im südöstlichen Bereich ein Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (LUBW 2021).

Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung Untersuchungsgebiet (STADT DITZINGEN, 2021)

Abb. 2: Städtebauliches Konzept (PROJEKT GMBH / STADT DITZINGEN, 2016)

Abb. 3: Ackerflächen und Grasweg im nördlichen Untersuchungsgebiet

Abb. 4: Ackerflächen im östlichen Untersuchungsgebiet, angrenzende Gehölze auf dem Nachbargrundstück und Feldhecke auf der Böschung der L 1177

Abb. 5: Die Feldhecke liegt teilweise im Untersuchungsgebiet

Abb. 6: Ansicht aus Süden auf das Untersuchungsgebiet und die angrenzende Wohnbebauung

Abb. 7: Sträucher und Wirtschaftsweg im südlichen Untersuchungsgebiet an der Brücke über die L 1177

Abb. 8: Grünland und Bestandsgebäude im westlichen Untersuchungsgebiet

Abb. 9: Gartenabfälle und Reißig im südöstlichen Untersuchungsgebiet – typischer Lebensraum der Mauereidechse. Nachgewiesen wurde sie nicht.

Abb. 10: Die Äcker grenzen bis an die Gärten der Wohnbebauungen

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97

b) nicht unter Buchstabe a) fallende
   aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
   bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)

c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)

c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die ***besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten*** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 30.03.2021 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten.

Des Weiteren wurde eine Habitatpotenzialanalyse nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2021) durchgeführt.

5 Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehung sowie des ZAK (LUBW 2021) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet wird mit Ausnahme zweier kleinerer Grünlandflächen, einem Grasweg südlich auf dem Lärmschutzwall, einem Grasweg zwischen zwei Ackerflächen und begrünten Böschungen ackerbaulich genutzt (Mais, Getreide). Einziges Bestandsgebäude ist ein mehrgeschossiges Wohngebäude im nordwestlichen Untersuchungsgebiet. In der Westhälfte quert ein Wirtschaftsweg das Untersuchungsgebiet von Norden nach Süden. Größere und ältere Gehölzbestände sind nicht vorhanden, Feldhecken, Sträucher und Gebüsche kommen nur in geringer Ausprägung südlich auf dem Lärmschutzwall vor. Das Untersuchungsgebiet ist stark frequentiert (Spaziergänger, Hundehalter, Radfahrer).

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten,die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

5.1 Vögel

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen.

Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten jedoch aufgrund fehlender Ausbildung der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Arten im Untersuchungsgebiet.
B: Brutverdacht, BVU: Brutvogel im Umfeld; NG: Nahrungsgast; RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet, P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1, Anh I: Anhang I der VS-RL

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Elster	*Pica pica*	BVU/NG	-	-	§	*
2.	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	BVU/NG	-	-	§	*
3.	Haustaube	*Columba livia domestica*	BVU/NG	-	-	§	*
4.	Kohlmeise	*Parus major*	BVU/NG	-	-	§	*
5.	Mäusebussard	*Buteo buteo*	BVU/NG	-	-	§§	*
6.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	BVU/NG	-	-	§	*
7.	Ringeltaube	*Columba palumbus*	BVU/NG	-	-	§	*
8.	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BVU/NG	-	-	§	*
9.	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	BVU/NG	-	-	§	*
10.	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	BVU/NG	V	-	§§	*
11.	Amsel	*Turdus merula*	BVU	-	-	§	*
12.	Blaumeise	*Parus caeruleus*	BVU	-	-	§	*
13.	Feldlerche	*Alauda arvensis*	BVU	3	3	§	*
14.	Goldammer	*Emberiza citrinella*	BVU	V	V	§	*

Tab. 1: Arten im Untersuchungsgebiet.
B: Brutverdacht, BVU: Brutvogel im Umfeld; NG: Nahrungsgast; RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet, P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1, Anh I: Anhang I der VS-RL

Nr.	Artname (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
15.	Haussperling	*Passer domesticus*	BVU	V	V	§	*
16.	Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	BVU	-	-	§	*

Insgesamt wurden 16 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und im Umfeld nachgewiesen. Von den nachgewiesenen Vogelarten besteht für keine der Arten Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Teilweise brüten sie im näheren Umfeld und konnten nahrungssuchend oder überfliegend im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Ein Vorkommen streng geschützter Brutvogelarten und Vogelarten des Anhang I der VS-RL ist auf Grund der Habitatstrukturen und intensiven Nutzung weitgehend auszuschließen.

Tab. 2: Prüfliste Vögel

Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Feldlerche	*Alauda arvensis*	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, Brutvogelart im Umfeld
Grauammer	*Emberiza calandra*	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Haubenlerche	*Galerida cristata*	LA	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kuckuck	*Cuculus canorus*	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rebhuhn	*Perdix perdix*	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Wachtelkönig	*Crex crex*	LA	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Gewässer- und Röhrichtbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Bodenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

5.2 Reptilien

Tab. 3: Prüfliste Reptilien

Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

In einigen Stadtteilen von Ditzingen sind Vorkommen der Mauereidechse bekannt (z.B. Heimerdingen, Schöckingen). Bei guten Beobachtungsbedingungen während der Übersichtsbegehung konnte sie an kleinräumig vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Verbreitung der Art und Neubesiedlung von Gebieten steht vermutlich im Zusammenhang mit dem Trassennetz des Schienenverkehrs. Der Stadtteil Hirschlanden ist nicht an das Schienennetz angebunden und liegt weit weg von der Strohgäu- und der Glemstalbahn.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen, auch im näheren Umfeld, auszuschließen.

5.3 Amphibien

Es sind keine aquatischen und terrestrischen Lebensräume für Amphibienarten, auch im näheren Umfeld, vorhanden. Ein Vorkommen ist daher aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

5.4 Holzbewohnende Käferarten und Falterarten

Tab. 4: Prüfliste Holzbewohnende Käferarten, Falterarten

Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Hirschkäfer	*Lucanus cervus*	N	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Juchtenkäfer	*Osmoderma eremita*	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	LB	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Baumbestand mit entsprechenden Habitatstrukturen für holzbewohnende Käferarten (Totholz, Höhlen und Baumspalten) ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Vorkommen von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Eiablage- und Raupennahrungspflanzen fehlen. Die beiden im Untersuchungsgebiet liegenden Grünlandparzellen sind zu kleinräumig und liegen zu isoliert für ein Vorkommen der Art.

5.5 Säugetiere

Tab. 5: Prüfliste Säugetiere

Artname (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs relevanz	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	LA	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	LA	n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*		n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*		n.d.	Vorkommen von Quartieren aufgrund fehlender Habitat-strukturen auszuschließen

Baumbestand und Gebäudebestand mit entsprechenden Habitatstrukturen für baumhöhlenbewohnende und gebäudebewohnende Fledermausarten ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Auch als Nahrungshabitat hat das Untersuchungsgebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für Fledermausarten, u.a. durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und das Fehlen geeigneter Leitlinien und vertikaler Strukturen.

5.6 Weitere Arten

Ein Vorkommen weiterer nach BNatSchG geschützter und artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

6.2.1 Vermeidungsmaßnahme V 1

6.2.1.1 Konflikt: *Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).*

Baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten busch- und baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten.

6.2.1.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht betroffener Bäume

Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten.

Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahme sieht den Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs vor. Die Einzelbäume sind durch Brettermantel bzw. flächige Bestände durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauftrag und -abtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind der Stadt Ditzingen Pläne zum Baumschutz vorzulegen bzw. die Maßnahmen abzustimmen.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahme V 2

6.2.2.1 Konflikt: *Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).*

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung gebüsch- und baumbewohnender Vogelarten in Niststätten in den Gehölzbeständen im Untersuchungsgebiet.

6.2.2.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum

Eine Rodung der nicht zu erhaltenden Gehölze im Untersuchungsgebiet ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten).

7 Fazit

Über die Übersichtsbegehung Artenschutz i.V.m. der Habitatpotenzialanalyse ist für das Untersuchungsgebiet, ein Vorkommen von gebüsch-, baumfrei-, baumhöhlen- und gebäudebrütenden Vogelarten, baumhöhlen- und gebäudebewohnenden Fledermausarten, Reptilien und Amphibien sowie holzbewohnenden Käferarten und Tagfalterarten auszuschließen.

Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung (Vermeidungsmaßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

8 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER UND U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz II

BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.

BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

EBERT, G. (HRSG.) (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.

EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.

HÖLZINGER, J., HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.

HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

LUBW (2017): Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe, 64 S.

NABU & DRV (HRSG.) (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 52.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

WERKGRUPPE GRUEN (2017): Tierökologisches Gutachten Offenlandarten - Buntbrachen-Flächenpool Vögel - Feldlerche, Kartierung 2016.